

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. November 1999

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 275

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: III 44-1.7.4-183/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1642

Antragsteller:

Plewa-Werke GmbH
Merscheider Weg 1
54662 Speicher

Zulassungsgegenstand:

Reinigungsverschluss für mehrschalige Abgasanlagen

Geltungsdauer bis:

2. November 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Reinigungsverschlüsse für mehrschalige Abgasanlagen, wie Hausschornsteine, Abgasleitungen und Luft-Abgas-Systeme, die mit Unterdruck betrieben werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Reinigungsverschlüsse bestehen aus einem Reinigungstürdeckel mit einer Keramikfaserplatte, welche mittels Stahlklammern an das Innenschalenformstück gepresst werden, und einer Kontrolltür in der Außenschale aus verzinktem Stahlblech oder nichtrostendem Stahlblech mit einer Wanddicke von mindestens 1,0 mm. Die Tür wird eingehängt oder mittels Vierkant verschlossen. Die Türblende darf auch als Schlitz- oder Gitterblechtür ausgeführt werden.

Im übrigen müssen die Reinigungsverschlüsse hinsichtlich Konstruktion, Maßen, Gewicht, Verschleißfestigkeit, Schlagfestigkeit, Dichtigkeit und der feuerhemmenden Eigenschaften den geprüften Versuchstücken gemäß Prüfbericht Nr. 98 7112 vom 21.07.1999 der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine (Amtliche Materialprüfanstalt) Universität Karlsruhe (TH) sowie den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 4 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Reinigungsverschlüsse sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Reinigungsverschlüsse oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Herstelljahr, dem Kennzeichen des Herstellwerkes und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Reinigungsverschlüsse mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Ausführung der Abgasleitung

Für den Einbau der Reinigungsverschlüsse gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; zusätzlich ist für die Verwendung und den Einbau folgendes zu beachten:

Die Reinigungsverschlüsse dürfen nur in dem Geschoss eingebaut werden, in dem die Abgasanlage gegründet ist (Sockel). Die Reinigungsverschlüsse mit Gitter- oder Schlitztür (Lufteintrittsöffnung) dürfen nicht für Luft-Abgas-Systeme oder Abgasleitungen im Gegenstromprinzip (Verbrennungsluftversorgung über die Mündung) verwendet werden.

Im übrigen gilt für den Einbau und die Montage die Anleitung des Herstellers.

Im Auftrag
Birkicht

Beglaubigt